

An den Vorsitzenden des Innen- und
Rechtsausschusses

23. September 2026

Vorlage für die 135. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses
am 23. September 2026

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zu Drucksache 20/3754

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verfassungsschutzes im Lande Schleswig-Holstein (Drs. 20/3754) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 - Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Schleswig-Holstein (Landesverfassungsschutzgesetz – LVerfSchG –) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach der Angabe „Landesregierung“ das Komma und die Wörter „den Landtag“ gestrichen.

2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie sind insbesondere gekennzeichnet durch ein aktives, nicht notwendig kämpferisch-aggressives oder illegales Vorgehen, welches auf die Realisierung eines gegen diese Schutzgüter gerichteten politischen Ziels ausgerichtet ist, und müssen objektiv geeignet sein, politische Wirkungen zu entfalten.“

b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Verb „handeln“ werden ein Komma und der Halbsatz „wenn die übrigen Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 vorliegen“ ergänzt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach dem Wort „Gefahren“ der Passus „für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder“ durch die Formulierung „für die in §§ 8 bis 13 genannten Schutzgüter sowie über Gefahren durch sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten“ ersetzt.

4. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Im letzten Halbsatz wird die Angabe „Geheimhaltungserfordernisse“ durch die Formulierung „Gründe des Staatswohls wie

- a) zwingende Gründe des Nachrichtenzuganges,
- b) eine Gefährdung eines der in §§ 8 bis 13 genannten Schutzgüter,
- c) eine Offenlegung von Informationen aus dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung oder
- d) eine Gefährdung des Zwecks laufender Maßnahmen“

ersetzt.

5. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Am Ende des Satzes 2 werden hinter dem Wort „wird“ ein Komma und der Halbsatz „sodass keine weitgehende Erfassung der Persönlichkeit der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, möglich ist“ ergänzt.

6. § 35 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Satz 2 Nummer 4 c) wird wie folgt neu gefasst:

„gegen die in §§ 8 bis 13 genannten Schutzgüter gerichtete systematische Desinformationen in öffentlichen Prozessen politischer Willensbildung oder durch systematische Verächtlichmachung dieser Schutzgüter oder“

7. § 66 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird im letzten Halbsatz hinter dem Wort „weitere“ das Adjektiv „verfassungsschutzrelevante“ ergänzt.

8. § 77 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Am Schluss des Satzes 1 werden hinter dem Verb „wurden“ ein Komma und der Passus „sowie Verkehrs- und Nutzungsdaten, die mittels Besonderer Auskunftsverlangen nach §§ 56 bis 61 erhoben wurden“ ergänzt.

9. § 78 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Satz 2 Nummer 2 wird am Schluss um folgenden Satz ergänzt:

„Dies kommt bei folgenden Straftatbeständen in Betracht:

1. Aufstacheln zum Verbrechen der Aggression (§ 80a des Strafgesetzbuchs),
2. Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens (§ 83 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs),
3. Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei (§ 84 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuchs),
4. Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot (§ 85 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs),
5. Agententätigkeit zu Sabotagezwecken (§ 87 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs),
6. Verfassungsfeindliche Sabotage (§ 88 des Strafgesetzbuchs),
7. Verfassungsfeindliche Einwirkung auf Bundeswehr und öffentliche Sicherheitsorgane (§ 89 Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs),
8. Terrorismusfinanzierung (§ 89c Abs. 5 des Strafgesetzbuchs),
9. Landesverräterische Agententätigkeit (§ 98 Abs. 1 Satz 1 des Strafgesetzbuchs),
10. Geheimdienstliche Agententätigkeit (§ 99 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs),
11. Landesverräterische Fälschung (§ 100a Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuchs),
12. Störpropaganda gegen die Bundeswehr (§ 109d des Strafgesetzbuchs),
13. Sabotagehandlungen an Verteidigungsmitteln (§ 109e Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 erster Halbsatz des Strafgesetzbuchs),
14. Sicherheitsgefährdender Nachrichtendienst (§ 109f des Strafgesetzbuchs),
15. Sicherheitsgefährdendes Abbilden (§ 109g Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs),
16. Tötlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte (§ 114 Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs), auch in Verbindung mit § 115 des Strafgesetzbuchs,
17. Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Strafgesetzbuchs), auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuchs,
18. Bildung einer terroristischen Vereinigung (§ 129a Abs. 3 und 5 des Strafgesetzbuchs), auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuchs,
19. Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs),
20. Nichtanzeige geplanter Straftaten (§ 138 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 des Strafgesetzbuchs),
21. Mittelbare Falschbeurkundung (§ 271 Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuchs),
22. Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen (§ 275 Abs. 2 erste Alternative des Strafgesetzbuchs), auch in Verbindung mit § 276a des Strafgesetzbuchs,
23. Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen (§ 276 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs), auch in Verbindung mit § 276a des Strafgesetzbuchs,
24. Missbrauch ionisierender Strahlen (§ 309 Abs. 6 des Strafgesetzbuchs),
25. Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens (§ 310 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3 erste Alternative des Strafgesetzbuchs),
26. Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr (§ 315 Abs. 4 und 5 des Strafgesetzbuchs),
27. Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (§ 315b Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs),
28. Störung öffentlicher Betriebe (§ 316b Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs),
29. Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr (§ 316c Abs. 4 des Strafgesetzbuchs),
30. Rechtsbeugung (§ 339 des Strafgesetzbuchs),
31. Falschbeurkundung im Amt (§ 348 des Strafgesetzbuchs),
32. Straftaten nach § 51 Abs. 1 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I

S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 171),

33. Straftaten nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 47),

34. Straftaten nach § 20a Abs. 1, auch in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen und

35. Straftaten nach § 22a Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen.“

10. § 81 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 ergänzt:

„Im Falle einer konkreten Gefahr im Sinne des Satzes 1, die von einer Bestrebung oder Tätigkeit nach §§ 8 bis 14 ausgeht, ist die Verfassungsschutzbehörde zur Übermittlung verpflichtet.“

11. § 82 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 Nummer 9 wird folgender Satz 2 ergänzt:

„In den Fällen der Nummern 7 bis 9 ist zudem eine zumindest konkretisierte Gefahr erforderlich.“

12. § 83 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Der Absatz wird wie folgt neu gefasst:

„Die Übermittlung von Informationen, die durch akustische Wohnraumüberwachung erhoben worden sind, ist nur zulässig, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass eine der folgenden Straftaten begangen wurde

1. aus dem Strafgesetzbuch:

a) Straftaten des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 81, 82, 89a Absatz 1 bis 7, § 89c Absatz 1 sowie Absatz 3 und 4, wenn es sich um eine Tat nach Absatz 1 handelt, nach den §§ 94, 95 Absatz 3 und § 96 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 97b, sowie nach den §§ 97a, 98 Absatz 1 Satz 2, § 99 und den §§ 100, 100a Absatz 4,

b) Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet in den Fällen des § 127 Absatz 3 und 4, sofern der Zweck der Handelsplattform im Internet darauf ausgerichtet ist, in den Buchstaben a und c bis o sowie in den Nummern 2 bis 10 genannte besonders schwere Straftaten zu ermöglichen oder zu fördern,

c) Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3 und Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Absatz 1, 2, 4, 5 Satz 1 erste Alternative, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Absatz

- 1,
- d) Geld- und Wertzeichenfälschung nach den §§ 146 und 151, jeweils auch in Verbindung mit § 152, sowie nach § 152a Absatz 3 und § 152b Absatz 1 bis 4,
 - e) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § 176 Absatz 1 und der §§ 176c, 176d und, unter den in § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 genannten Voraussetzungen, des § 177,
 - f) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte in den Fällen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2,
 - g) Mord und Totschlag nach den §§ 211, 212,
 - h) Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Absatz 2 und 3, des § 232a Absatz 1, 3, 4 und 5 zweiter Halbsatz, des § 232b Absatz 1 und 3 sowie Absatz 4, dieser in Verbindung mit § 232a Absatz 4 und 5 zweiter Halbsatz, des § 233 Absatz 2, des § 233a Absatz 1, 3 und 4 zweiter Halbsatz, der §§ 234 und 234a Absatz 1 und 2 sowie der §§ 239a und 239b,
 - i) Bandendiebstahl nach § 244 Absatz 1 Nummer 2 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244a,
 - j) schwerer Raub und Raub mit Todesfolge nach § 250 Absatz 1 oder Absatz 2, § 251,
 - k) räuberische Erpressung nach § 255 und besonders schwerer Fall einer Erpressung nach § 253 unter den in § 253 Absatz 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen,
 - l) gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei nach den §§ 260, 260a,
 - m) besonders schwerer Fall der Geldwäsche nach § 261 unter den in § 261 Absatz 5 Satz 2 genannten Voraussetzungen, wenn die Vortat eine der in den Nummern 1 bis 7 genannten besonders schweren Straftaten ist,
 - n) Computerbetrug in den Fällen des § 263a Absatz 2 in Verbindung mit § 263 Absatz 5,
 - o) besonders schwerer Fall der Bestechlichkeit und Bestechung nach § 335 Absatz 1 unter den in § 335 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen,

2. aus dem Asylgesetz:

- a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Absatz 3,
- b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a Absatz 1,

3. aus dem Aufenthaltsgesetz:

- a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Absatz 2,
- b) Einschleusen mit Todesfolge oder gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,

4. aus dem Außenwirtschaftsgesetz:

- a) Straftaten nach § 17 Absatz 1, 2 und 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 6 oder 7,

b) Straftaten nach § 18 Absatz 7 und 8, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 10,

5. aus dem Betäubungsmittelgesetz:

- a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 5, 6, 10, 11 oder 13, Absatz 3 unter der in § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 genannten Voraussetzung,
- b) eine Straftat nach den §§ 29a, 30 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, § 30a,

6. aus dem Konsumcannabisgesetz:

Straftaten nach § 34 Absatz 4 Nummer 1, 3 oder Nummer 4,

7. aus dem Medizinal-Cannabisgesetz:

Straftaten nach § 25 Absatz 5 Nummer 1, 3 oder Nummer 4,

9. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:

- a) eine Straftat nach § 19 Absatz 2 oder § 20 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 21,
- b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 22a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2,

10. aus dem Grundstoffüberwachungsgesetz:

Straftaten nach § 19 Absatz 3,

11. aus dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz:

Straftaten nach § 4 Absatz 3 Nummer 1,

12. aus dem Völkerstrafgesetzbuch:

- a) Völkermord nach § 6,
- b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7,
- c) Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12,
- d) Verbrechen der Aggression nach § 13,

13. aus dem Waffengesetz:

- a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 51 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2,

b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 52 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 5.

und soweit die Informationen zur Bewertung über die Strafbarkeit und zur Verfolgung dieser Straftat erforderlich sind. Die Übermittlung von Informationen aus optischer Wohnraumüberwachung ist nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr zulässig.“

13. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Der Passus „Jede Person, die der Auffassung ist, bei der Weiterverarbeitung“ wird durch den Passus „Jede Person, die nach Auskunftserteilung gemäß § 91 der Auffassung ist, bei der Verarbeitung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit die Einhaltung von Vorschriften der richterlichen Kontrolle nach § 36 oder der Kontrolle durch die G 10-Kommission nach §§ 101 und 102 unterliegt, darf das zuständige Gericht oder die G 10-Kommission die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz ersuchen, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihm oder ihr darüber zu berichten.“

Zudem wird der Absatz um folgenden weiteren Satz ergänzt:

„Dem Parlamentarischen Kontrollgremium ist darüber in der nächstfolgenden Sitzung zu berichten.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird hinter dem Wort „notwendig“ der Passus „oder der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen“ ergänzt. Zudem wird der Absatz um folgenden weiteren Satz ergänzt:

„Dem Parlamentarischen Kontrollgremium ist darüber in der nächstfolgenden Sitzung zu berichten.“

14. § 93 wird wie folgt geändert:

In der Aufzählung der für anwendbar erklärten Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes unter Nummer 2 werden hinter der Zahl „64“ das Komma und die Zahl „67“ gestrichen. Zudem wird die Nummer 2 nach dem Punkt um folgenden weiteren Satz ergänzt:

„Bei der Einführung neuer Technologien zur IT-gestützten Informationsanalyse nach § 69 findet zudem § 67 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend Anwendung.“

15. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird hinter dem Wort „gewählt“ anstelle des Kommas ein Punkt gesetzt. Der folgende Halbsatz „welches bei Verhinderung des Mitglieds dessen Rechte und Pflichten wahrnimmt.“ sowie der Satz 4 „Die Verhinderung muss auf dringenden Gründen beruhen.“ werden gestrichen.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Der Absatz wird um folgenden weiteren Satz ergänzt: „Für stellvertretende Mitglieder findet Satz 1 entsprechend Anwendung.“

16. § 96 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 wird hinter dem Wort „Sätze“ die Angabe „1 und 2“ durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt.

17. § 99 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird hinter dem Wort „Landtags“ der Passus „im Einvernehmen mit dem Parlamentarischen Kontrollgremium“ gestrichen. Hinter Satz 2 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Das Parlamentarische Kontrollgremium ist vor der Bestellung anzuhören.“

Begründung:

Zu Ziffer 1 (§ 5 Absatz 1):

Da die Verfassungsschutzbehörde den Landtag nicht selbst unterrichtet, sondern dies durch die Landesregierung erfolgt, ist die Streichung der Worte „den Landtag“ vor der Konjunktion „sowie“ angezeigt.

Zu Ziffer 2 (§ 6 Absatz 2):

In Satz 2 erfolgt zunächst eine weitere sprachliche Konkretisierung des Begriffs der „Bestrebung“. Die Definitionsmerkmale eines nicht notwendig kämpferisch-aggressiven oder illegalen Vorgehens und der objektiven Geeignetheit, politische Wirkung zu entfalten, sind dabei in der Sache sowie im Wortlaut eng an die Entscheidung des BVerfG zum BayVSG, 1 BvR 1619/17, Rn. 185, 193 angelehnt. Sie wurden auch jüngst in einen Beschluss des OVG Münster (Beschluss v. 27.3.2026, BeckRS2026, 5112) nochmals so bestätigt. Weiter wird in Satz 3 durch den Rückbezug auf die vorherigen

Sätze klargestellt, dass deren Voraussetzungen auch für die Beobachtung von Einzelpersonen gelten.

Zu Ziffer 3 (§ 16 Satz 1):

Die Änderung soll auch sprachlich einen Gleichlauf von Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde und Unterrichtung der Landesregierung hierüber sicherstellen. Daher erfolgt in der Norm eine Ergänzung um auswärtige Belange, Völkerverständigung und geheimdienstliche Tätigkeiten anderer Mächte (z. B. Spionage). Zwecks besserer Lesbarkeit wird statt einer längeren Aufzählung ein Verweis auf die §§ 8 bis 13 vorgeschlagen. Da § 14 keine Schutzgüter, sondern Tätigkeiten beschreibt, waren diese gesondert aufzuführen.

Zu Ziffer 4 (§ 18 Absatz 1):

Da unter „Geheimhaltungsinteressen“ Gründe des Staatswohls zu verstehen sind, wie sie auch an anderen Stellen des Gesetzentwurfs Erwähnung finden (z. B. § 23 Absatz 1, § 97 Absatz 3) ist im Sinne eines einheitlichen Sprachgebrauchs auch hier von „Gründen des Staatswohls“ zu sprechen. Zur Konkretisierung werden ebenfalls im Gleichklang mit den anderen Vorschriften in § 23 Absatz 1 und § 97 Absatz 3 Regelbeispiele aufgenommen.

Zu Ziffer 5 (§ 32 Absatz 1):

Um klarzustellen, dass es zur Beurteilung, ob eine kurzzeitige Maßnahme vorliegt, nicht allein auf ein zeitliches Momentum ankommt, wird eine Ergänzung in Anlehnung an den Wortlaut der Entscheidung des BVerfG zum BayVSG (Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17, Leitsatz 2a) zur Eingriffsintensität nachrichtendienstlicher Mittel („keine weitgehende Erfassung der Persönlichkeit“) vorgeschlagen.

Zu Ziffer 6 (§ 35 Absatz 2):

Um sicherzustellen, dass Kommunikationsgrundrechte nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden, wird die bisherige Fassung des Satzes 2 Nummer 4 c) dahingehend konkretisiert, dass die „Verunglimpfung“ und „Desinformation“ gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder andere Verfassungsschutzgüter (§§ 8-13) gerichtet sein müssen.

Zu Ziffer 7 (§ 66 Absatz 3):

Die Regelung soll in Anlehnung an § 11 Absatz 2 Satz 1 BVerfSchG dahingehend konkretisiert werden, dass klargestellt ist, dass nur verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse gemeint sind.

Zu Ziffer 8 (§ 77 Absatz 2):

Informationen aus Besonderen Auskunftsverlangen zu Verkehrs- und Nutzungsdaten (z. B. Postverkehrsdaten, Kontoverbindungsdaten, Nutzungsdaten digitaler Dienste) können vergleichsweise eingriffsintensiv (z.B. Kontoverkehrsdaten) sein. Da sie aber im Gesetzentwurf nicht als nachrichtendienstliche Mittel definiert werden, sondern in einem gesonderten Abschnitt (Abschnitt 2 – Besondere Auskunftsverlangen) behandelt werden, ist für diese Informationen klarzustellen, dass auch sie nur den strengen Voraussetzungen der §§ 78 ff. an andere Stellen übermittelt werden dürfen.

Zu Ziffer 9 (§ 78 Absatz 3):

Da das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 17.07.2024 – 1 BvR 2133/22, Rn. 203 zum HVSG abstrakte Verweise „auf Straftaten von besonderer Schwere“ als Übermittlungsschwelle nicht ausreichen lässt, ist eine Ergänzung der Norm um einen Katalog angezeigt.

Zu Ziffer 10 (§ 81 Absatz 1):

Es stellt einen Wertungswiderspruch dar, wenn zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten in § 83 Absatz 1 eine Übermittlungspflicht statuiert wird, zur Abwehr bevorstehender schwerer Gefahren oder besonders schwerer Straftaten nach § 81 Absatz 1 Nummer 1 und 2 nur eine fakultative Übermittlungsmöglichkeit besteht. Daher ist in Fällen einer konkreten Gefahr eine Übermittlungspflicht ergänzend zu normieren.

Zu Ziffer 11 (§ 82 Absatz 1):

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17.07.2024 - 1 BvR 2133/22 zum HVSG (Rn. 230) sind in den Fällen der Nummern 7 bis 9 (Übermittlung zwecks Terrorismusfinanzierung, Strafvollstreckung, EU-Sanktionen) strengere Anforderungen an die Übermittlungsschwelle i. S. einer „konkretisierten Gefahr“ erforderlich, da bereits die Übermittlung an öffentliche Stellen, die über operative Anschlussbefugnisse (Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung) als solche verfügen, eingriffsverstärkend wirkt.

Zu Ziffer 12 (§ 83 Absatz 2):

Durch die Neufassung des Absatzes 2 soll eine genauere Differenzierung zwischen Informationen aus akustischer und optischer Wohnraumüberwachung erfolgen. Nach den Maßstäben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist für die Übermittlung von Informationen aus optischer Wohnraumüberwachung eine „dringende Gefahr“ Voraussetzung (vgl. BVerfG zum BayVSG, Urteil vom 26.04.2022 – 1 BvR 1619/17, Rn. 386). Zudem sollen durch die Einführung eines Katalogs die Voraussetzungen einer zulässigen Übermittlung von Informationen aus akustischer Wohnraumüberwachung näher konkretisiert werden.

Zu Ziffer 13 (§ 92):

Das zuständige Gericht und die G10-Kommission sollen im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Prüfung der Einhaltung der Vorschriften bei der Datenverarbeitung in bestimmten Einzelvorgängen oder Bereichen veranlassen und dazu einen Bericht der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten für Datenschutz erhalten können, der den Geheimhaltungsvorschriften für den jeweiligen Spruchkörper unterliegt.

Zu Ziffer 14 (§ 93):

Die Datenschutzfolgeabschätzung (Verfahren, das darauf abzielt, Risiken zu identifizieren, die sich aus der Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben, und diese Risiken so weit und so früh wie möglich zu minimieren) ist auf Fälle des § 69 (IT-gestützte Informationsanalyse) zu begrenzen. Durch eine uneingeschränkte Datenschutzfolgeabschätzung würde der Verfassungsschutzbehörde der Kern der DSGVO durch die Hintertür auferlegt. Die Anwendung der DSGVO auf die Verfassungsschutzbehörden war gesetzgeberisch jedoch gerade nicht gewollt (Art. 4 Abs. 2 des EU-Vertrags).

Zu Ziffer 15 (§ 95):

In § 95 Absatz 3 und § 96 Absatz 3 sind die Rechte u. Pflichten der stellvertretenden Mitglieder konkret geregelt, sodass für die Generalklausel („[...] welches bei Verhinderung des Mitglieds dessen Rechte und Pflichten wahrnimmt. Die Verhinderung muss auf dringenden Gründen beruhen.“) kein Bedarf mehr besteht. Daher kann der Absatz 2 hinter „gewählt“ beendet werden. In Absatz 5 muss sich zudem die Übergangsregelung auch auf stellvertretende Mitglieder erstrecken.

Zu Ziffer 16 (§ 96 Absatz 3):

Da auch die stellvertretenden Mitglieder zur Geheimhaltung verpflichtet sind, muss sich der Verweis richtigerweise auch auf Satz 3 erstrecken.

Zu Ziffer 17 (§ 99 Absatz 2):

Die personelle Besetzung der Geschäftsstellenleitung ist Ausdruck der Organisations- und Personalhoheit über die Landtagsverwaltung, die nach Artikel 20 Absatz 3 Satz 1 LV der Landtagspräsidentin bzw. dem Landtagspräsidenten zugewiesen ist, und durch den (einfachen) Gesetzgeber nicht abgeändert bzw. eingeschränkt werden kann. Die Bestellung der Geschäftsstellenleitung des PKG obliegt nach dem Änderungsantrag deshalb allein der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landtags. Der Passus "im Einvernehmen mit dem PKG" wurde gestrichen und durch eine Anhörungspflicht ersetzt.